

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

1 (6.1.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507762](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507762)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 6. Januar. №. 1.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Für das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital ist die Lieferung von 1229 Ellen weißem Leinen, 204 Ellen grauem Leinen, 215 Ellen grauem Dull, 25 Stück wollener Schlafdecken, 80 Ellen grauen Tuchs, 64 Ellen Coating, 49 Ellen Halbleinen zu Futter und 50 \mathcal{R} Pferdehaar erforderlich. Die Lieferungsbedingungen und Proben können im Hospital bei dem Hospitalverwalter Beete eingesehen werden. Schriftliche Anerbietungen zur Lieferung sind bis zum 20. Januar k. J. versiegelt an den Hospitalverwalter einzusenden. (December 31.)

2) Die Hundesteuer beträgt:

- 1) in der Stadt Oldenburg, einschließlich der Vorstädte für einen Hund 1 \mathcal{R} , für den zweiten 2 \mathcal{R} , für jeden ferneren Hund jedesmal 1 \mathcal{R} mehr,
- 2) im Stadtgebiet für einen Hund 24 gr., für jeden ferneren Hund aber eben so viel als in der Stadt.

Diese Abgabe ist für das Jahr 1857 vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiete den Bezirksvorstehern ihre Hunde vor dem 20. Januar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 bestimmten Strafe.

(Januar 2.)

3) Auf Anordnung Großherzoglicher Regierung soll auf dem am 8. dieses Monats stattfindenden Pferdemarkte kein Rindvieh zugelassen werden. Es wird demnach verboten, an jenem Tage Rindvieh auf den Markt zu bringen, dessen Zurückweisung angeordnet ist.

(Januar 3.)

7) Fleischtaxe für den Monat Januar: bestes Rindfleisch à \mathcal{R} 10 gr., ordinaires à \mathcal{R} 9 gr.; bestes Schweinefleisch à \mathcal{R} 12 gr., ordinaires à \mathcal{R} 11 gr.; Kalbfleisch à \mathcal{R} 5 gr. Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

5) Gefunden: 1 Peitsche, 1 Strickbeutel nebst Stui und Strickzeug, vier neue Frauenhemde, 1 Packet mit Band; $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} . Lichte.

A l l e r l e i.

1) Wegen Verdachtes der Lungenseuche sind nunmehr auf dem Bürgerfelde im Ganzen 19 Stück Vieh geschlachtet, von welchen 7 frank befunden sind. Krank waren unter den zuletzt, am Mittwoch und Sonnabend, geschlachteten 9 Stück jedesmal eins, und beweist namentlich der eine Fall, daß die Krankheit sich lange Zeit ohne äußerliche Merkmale in einem Thiere halten kann. Ein Thier, das seit dem 18. Nov. von der schottischen Quene, welcher man die Verbreitung der Krankheit zuschreibt, entfernt gehalten und noch einige Tage vor der Tödtung bei genauester äußerlicher Untersuchung keine Spur einer Krankheit gezeigt hatte, ist als bedeutend von der Seuche ergriffen befunden worden. Die Tödtungen auf dem Bürgerfelde werden nun wohl vorläufig ein Ende haben, da sämtliche Thiere aus den verdächtigen Ställen geschlachtet sind. Leider sind aber Gründe vorhanden zu vermuthen, daß sich die Seuche nicht auf das Bürgerfeld beschränkt. Es ist zu wünschen, daß vorkommende verdächtige Fälle nicht verheimlicht, sondern von Jedem, der Kunde von ihnen erhält, sofort angezeigt werden. Rasches, rücksichtsloses Einschreiten hat sich bisher allein als ausreichendes Mittel derartige Seuchen zu unterdrücken bewährt, und wer durch Handlungen oder Unterlassungen diesem Hindernisse in den Weg legt, ladet sich eine schwere Verantwortlichkeit auf.

Von den 19 getödteten Stück hat der Eigenthümer zwei selbst tödten lassen; die 17 auf oberliche Anordnung getödteten sind taxirt zusammen auf 1230 \mathfrak{f} G. und zwar die 12 gesund befundenen auf 930 \mathfrak{f} , die 5 frank befundenen auf 300 \mathfrak{f} . Erstere sind ganz, letztere zu einem Drittel zu ersetzen, so daß der Eigenthümer also erhält 1030 \mathfrak{f} . Von diesen 1030 \mathfrak{f} trägt der Staat die Hälfte mit 515 \mathfrak{f} , die zweite Hälfte ist von der Stadt und den etwa für verpflichtet zu erklärenden benachbarten Gemeinden zu erstatten. Der Verkauf des Fleisches und der Häute von 14 Stück (3 sind ganz verscharrt) hat erbracht 591 \mathfrak{f} 38 $\frac{1}{4}$ gr . Cour.

2) Im Jahre 1856 sind beim Stadtmagistrate zu Oldenburg 32 Wanderbücher ausgefertigt worden und zwar an 6 Maler-, 5 Schuhmacher-, 4 Schneider-, 4 Tischler-, 2 Korbmacher-, 1 Buchbinder-, 2 Klempner-, 2 Drechsler-, 2 Stellmacher-, 1 Bäcker-, 1 Sattler-, 1 Uhrmacher-, 1 Schmiedegesellen. Acht von diesen Wanderbüchern sind gratis ertheilt, für die übrigen sind erhoben à 36 gr . = 12 \mathfrak{f} . Davon begleichen den verschiedenen Innungen für 19 Wanderbücher 6 \mathfrak{f} 24 gr . Wegen des Restes ist die Verwendung für die Gewerbeschule bei der Regierung beantragt. Im Jahre 1855 waren 38, 1854: 45 Wanderbücher ausgegeben.

3) Vom Stadtmagistrat sind ausgestellt worden in den Jahren

	Pässe:	Paszkarten:
1854:	110	224
1855:	85	226
1856:	99	255

4) In Gemäßheit der Verordnung v. 17. März 1854 sind beim Stadtmagistrat während des Jahres 1856 an 472 fremde Handelereisende (aus den Zollvereinsstaaten) Gewerbslegitimationszeugnisse ausgestellt worden und 25 desgleichen an inländische Handlungshäuser. (1855 an fremde 465, an hiesige 24.)

5) Im hiesigen städtischen Polizeibureau sind Reiselegitimationspapiere producirt worden:

Im Jahre 1840:	1946	Im Jahre 1849:	3566
= = 1841:	2738	= = 1850:	2933
= = 1842:	2762	= = 1851:	4244
= = 1843:	2770	= = 1852:	7178
= = 1844:	2568	= = 1853:	5104
= = 1845:	4097	= = 1854:	5619
= = 1846:	3999	= = 1855:	5424
= = 1847:	4427	= = 1856:	4598.
= = 1848:	3762		

Die Abnahme in den letzten Jahren dürfte zum Theil auf Rechnung der Paszkarten, welche bekanntlich nicht visirt werden, zu setzen sein.

6) Im Monat December 1856 sind von den Wirthen der Stadt Oldenburg an 1402 Fremde 2080 Nachtquartiere ertheilt worden, (im Dec. 1855 an 1607 Fremde 2213, Dec. 1854 an 1457 Fremde 2107 Nachtquartiere).

7) Vom 1. bis 31. December 1856 sind 8 Personen als Bürger resp. Gemeindeglieder unter Zahlung von Bürger- resp. Einzugsgeld aufgenommen worden, davon 4 als Bürger, 4 als Gemeindeglieder. Dieselben haben zusammen 150 Thlr. Einzugsgeld erlegt, nämlich 2 der Gemeinde nicht angehörige Inländer je 25 Thlr., 2 Bürgersöhne je 10 Thlr. Bürgergeld, 4 Ausländer je 20 Thlr. Einzugsgeld.

8) Polizei- und Strafsachen. Am Sonntage vor Weihnachten kam ein Münsterländer mit einem Wagen, auf welchem sich zwei kleine frisch geschlachtete Schweine von zusammen 360 \mathcal{R} befanden, Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in die Stadt und hielt vor einem Wirthshause am äußeren Damm. Wegen Defraude des Octroi vorgeführt, berief er sich darauf, er habe das Fleisch nur durch die Stadt zu einem Fleischwaarenbändler in Zwischenahn bringen wollen. Er habe nicht gewußt, daß der äußere Damm jetzt zur Stadt gehöre, vielmehr geglaubt, daß er von dort aus sich einen

Polizeidiener zur Begleitung des Fleisches durch die Stadt holen könne, wie dies auch früher geschehen sei. Die Ausrede klang so unwahrscheinlich nicht, würde aber auch, wenn sie völlig dargethan wäre, schwerlich vor der Strenge der Detroitgesetze geschützt haben. Durch verschiedene Umstände wurde jedoch die Wahrheit der Entschuldigung sehr in Zweifel gestellt. So fand sich, daß der Begleiter des Fleisches ziemlich häufig in die Stadt kommt und ihm die Ausdehnung der städtischen Grenzen schwerlich unbekannt geblieben war. Der Fleischwaarenhändler in Zwischenahn, für welchen das Fleisch bestimmt sein sollte, läßt sich münstersches Fleisch niemals in Zwischenahn liefern. Der Begleiter des Fleisches hatte einem hiesigen Bürger, der ihn in Gegenwart eines Polizeidieners befragt hatte, ob er Rocken auf dem Wagen habe, dies bejaht und versprochen, ihm eine Probe zu bringen, während er in der That kein Körnchen Rocken bei sich hatte. Der eigentliche Fuhrmann hatte einem Polizeidiener auf Befragen geantwortet, er wisse nicht was auf dem Wagen sei, während er später gestand, daß er das Fleisch selbst mit aufgeladen habe. Ähnliche Unwahrheiten und Widersprüche kamen noch mehr vor, so daß nach moralischer Ueberzeugung auch eine strafbare Absicht des Führers vorlag. Es wurde auf Confiscation des Fleisches erkannt und dies Erkenntniß auf erfolgte Berufung vom Stadt- und Landgerichte bestätigt. — Die Neujahrsnacht ist ohne erhebliche Excesse vorübergegangen. Das Schießen freilich hat ungeachtet verschärfter Aufsicht nicht verhindert werden können; das Bewerfen der Thüren mit Scherben u. s. w. ist dagegen wenig oder gar nicht vorgekommen. Auch ist nicht nöthig gewesen, Verhaftungen wegen Trunkenheit vorzunehmen. Gesteigerte Heiterkeit zwar fand sich bei Vielen, welche spät die Straßen passirten, hat aber Niemanden zu Unziemlichkeiten verführt. — Viele Personen, welche auf einen Aufenthaltsschein hier wohnen, versäumen rechtzeitig die Verlängerung desselben nachzusuchen und verfallen deswegen in Brüche. Namentlich trifft dies jüngere Leute vom Lande, die als Handlungsgehülfen zc. conditioniren und in ihrer Heimat eine strenge Fremdencontrole nicht gewohnt sind. Da wäre es doch wohl Sache der Hausheeren, durch Mitaufsicht ihre Untergebenen vor Schaden zu bewahren.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderaths und Stadtraths am Freitag, den 9. Januar, Abends 5 Uhr. Gegenstände der Verhandlung: Vorprüfung der Armenrechnung de 1855 bis 1856, Neubau der Stadtknabenschule, Verkauf der Infanteriekaserne u. s. w.

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.